



Zl.: 612-1/D/2912/2025

25.04.2025

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Krems in Kärnten betreffend die Verfügung vorübergehender Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen aus Anlass einer Veranstaltung („Floranimarkt“) für die stillschweigend gewidmete Straße im Ortsgebiet von Eisentratten, abzweigend von der Katschberg Straße B 99 (Wohnhaus Eisentratten 30) bis zum Gemeindeamt.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. a) und § 43 Abs. 1 lit. b) in Verbindung mit § 94d Ziffer 16, der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die stillschweigend gewidmete Straße im Ortsgebiet von Eisentratten, abzweigend von der Katschberg Straße B 99, nach dem Wohnhaus Eisentratten 30, bis zum Gemeindeamt Krems in Kärnten, Eisentratten 35, Grundstück Nr. 1778/11, KG Eisentratten, wird infolge einer Veranstaltung („Floranimarkt“) **in der Zeit von Sonntag, 04.05.2025, 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, in beiden Fahrtrichtungen für den gesamten Verkehr gesperrt.**

Verbots- oder Beschränkungszeichen gem. § 52 lit. a) Ziffer 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ sind aufzustellen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verbots- oder Beschränkungszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

Der Bürgermeister:

Gottfried Kogler

Angeschlagen am: 25.04.2025

Abgenommen am: